

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 28/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigten: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Fuchs, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 12. und 14. Juli 1972 zugestellten Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers seit 1949 nie um mehr als 15 % herabgesetzt war, trägt die Ablehnung einer Kapitalentschädigung und Rente. Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Patricher vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es steht im Einklang mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs AzW 1969, 403, weicht auch sonst nicht von dessen Rechtsprechung ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs